

Ethical and Legal Requirements for Transnational Genetic Research

von

Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Prof. Dr. Regine Kollek, Marian Arning, Dr. Tina Krügel, Dr. Imme Petersen

1. Auflage

[Ethical and Legal Requirements for Transnational Genetic Research – Forgó / Kollek / Arning / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Europarecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 61011 0

beck-shop.de

BECK'SCHE KOMMENTARE ZUM ARBEITSRECHT

HERAUSGEGEBEN VON GÖTZ HUECK UND DIRK NEUMANN

BAND XII

beck-shop.de

Bundesurlaubsgesetz

nebst allen anderen Urlaubsbestimmungen
des Bundes und der Länder

KOMMENTAR

von

Dr. Dirk Neuman

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts a.D.

und

Dr. Martin Fenski

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

10., neu bearbeitete Auflage

des von Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Dersch begründeten
und von Dr. Dirk Neumann
bis zur 8. Auflage allein fortgeführten Kommentars

Verlag C. H. Beck München 2011



beck-shop.de

Verlag C. H. Beck im Internet:
beck.de

ISBN 978 3 406 60625 0

© 2011 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80 801 München

Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
Adresse wie Verlag

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 10. Auflage

Das Bundesurlaubsgesetz gilt über 45 Jahre seit 1. 1. 1963. Änderungen waren geringfügig, nur die Mindesturlaubsdauer wurde zuletzt ab 1. 1. 1995 auf 24 Urlaubstage erhöht. Alle anderen Änderungen bis zuletzt am 7. 5. 2002 betrafen Nebenregelungen oder sogar nur Namensänderungen oder Verweisungen. Obwohl also das Gesetz fast unverändert blieb, gab es grundlegende Neuerungen, zunächst durch die Rechtsprechung. Ab Entscheidung vom 28. Januar 1982 änderte das Bundesarbeitsgericht die bisherige Auslegung. Rechtsmissbrauch, Lebensstandardprinzip, Unpfändbarkeit, Einheitsanspruch wurden abgeschafft, das Urlaubsentgelt in Geld – und Zeitfaktor getrennt, verbotene Urlaubsarbeit ohne Folgen gelassen. Es entstand eine neue gefestigte Rechtsprechung, der Rechnung zu tragen war, selbst wenn man ihr nicht immer folgte. Obwohl das Gesetz selbst sich seit 2002 überhaupt nicht mehr änderte, ist dann trotzdem zunächst fast unbemerkt eine neue Sichtweise durch das Europarecht eingetreten. Das europäische Urlaubsrecht ist zwar denkbar kurz und bestimmt nur, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bedingungen für Inanspruchnahme und Gewährung für vier Wochen bezahlten Mindesturlaub zu sorgen haben, der außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf (Art. 7 EWG-Richtlinie 93/104 vom 23. 11. 1993, Art. 7 Richtlinie 2003/88/EG vom 4. 11. 2003). Der Europäische Gerichtshof macht daraus seit 2001 in inzwischen gefestigter Rechtsprechung einen „besonders bedeutsamen Grundsatz des Sozialrecht der Gemeinschaft, von dem nicht abgewichen werden darf“. Die Entscheidungen vom 26. 6. 2001 (BECTU), 18. 3. 2004 (*Merino Gómez*), 14. 4. 2005 (Luxemburg), 16. 3. 2006 (*Robinson-Steele*), 6. 4. 2006 (*Ned. Vakbeweging*), 20. 9. 2007 (*Kiiski*) stellten schon den Mindesturlaubsanspruch als unverzichtbar und nicht zu beeinträchtigen dar, wurden aber, da sie alle fremde Staaten wie Finnland über England bis Spanien betrafen, nicht recht zur Kenntnis genommen. Erst als das LAG Düsseldorf am 2. 8. 2006 die Vorlage *Schultz-Hoff* entschied, wurde man aufmerksam (*Fenski* DB 2007, 686). Die Deutschland betreffende Entscheidung *Schultz-Hoff* vom 20. 1. 2009 löste eine Flut aus, man konnte in Kürze 40 Stellungnahmen zählen. Damit wurde endgültig zwar nur entschieden, dass der Mindesturlaubsanspruch nur dann am Ende eines Bezugs- oder Übertragungszeitraums verloren gehen kann, wenn die Möglichkeit bestand, ihn in Anspruch zu nehmen, also nicht nach noch so lang andauernder Krankheit. Die Auswirkungen sind aber schwer abzusehen, wurde doch nach wiederholter Rechtsprechung des EuGH der Anspruch auf Jahresurlaub und der auf Zahlung des Urlaubsentgelts „als zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs“ festgestellt, womit der frühere Einheitsanspruch europarechtlich wiederhergestellt ist. Das Bundesarbeitsgericht sieht sich mit der Entscheidung vom 24. 3. 2009 an diese europarechtlichen Vorgaben gebunden. Damit muss insgesamt eine Neubetrachtung vorgenommen werden.

Im Bereich der übrigen kommentierten Ansprüche auf Urlaub haben sich seit der letzten Kommentierung sehr viele Gesetze geändert (z. B. das gesamte SeemG, zuletzt 2009 das ArbPISchG, das SGB IX, das BildUrlG NRW und das BEEG). Auch in diesen Bereichen war die Entscheidung des EuGH vom 20. 1. 2009 mit all ihren Auswirkungen einzuarbeiten. Erstmalig ist die Richtlinie 2003/88/EG kommentiert worden.

Zur Entlastung der in 45 Jahren aufgelaufenen Literatur und Rechtsprechung mussten manche alten Zitate entfallen, wie z. B. *Hueck-Nipperdey*, *Nikisch*, *Kaskel-Dersch*, *Bobrowski-Gaul* und nur noch für Hinweise auf die Entwicklung bestehen bleiben. Dafür waren viele neue Stellungnahmen einzuarbeiten, zumal so große Sammelwerke wie Erfurter Kommentar, Schaub oder Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht neu erschienen sind und neue Rechtsprechung anfiel.

beck-shop.de

Vorwort

Die Verteilung bleibt bei *Neumann* Bundesurlaubsgesetz und *Fenski* Arbeitsplatzschutz bis Richtlinien. Die Bearbeitung hat den Stand vom 1. 5. 2010.

Kassel/Berlin, Juni 2010

Die Verfasser

Vorwort zur 2. Auflage

Als Hermann Dersch mich im Sommer 1960 zur Mitarbeit an einer weiteren Auflage seines Urlaubskommentars aufforderte, ahnten wir beide nicht, dass er die Neuauflage seines – man konnte sagen „des“ – Urlaubskommentars nicht mehr erleben würde. Im Herbst des gleichen Jahres hat ihn ein schweres Geschick auf das Krankenlager geworfen, von dem er am 14. Juni 1961 nach langem Leiden erlöst wurde. Noch während seiner Krankheit ließ er mir mitteilen, dass ich nun den Kommentar allein fortsetzen müsse, eine große und ehrenvolle Aufgabe, der ich mich gern und im Gedenken an viele mit diesem meinem verehrten Lehrer in Köln gemeinsam verbrachte Jahre unterzog. Ich hoffe, dass ein wenig von dem Geist erhalten geblieben ist, in dem die erste Auflage geschrieben wurde. Durch die Verabschiedung des Bundesurlaubsgesetzes sowie den vorhergehenden Erlass des Seemannsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes war naturgemäß eine völlige Umarbeitung notwendig. Manche Streitfrage ist jetzt gesetzlich gelöst, neue Entwicklungen haben sich in den letzten Jahren angebahnt. Während 1954 noch keine Entscheidung des BAG zum Urlaubsrecht verzeichnet werden konnte, ist inzwischen eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen, die verarbeitet werden musste. Die großen Lehrbücher zum Arbeitsrecht sind in neuen Auflagen erschienen. Trotz gesetzlicher Neuregelungen sind aber noch manche Zweifelsfragen des Urlaubsrechts nicht gelöst. Besonderer Wert wurde daher auf möglichst umfassende Behandlung der in Literatur und Rechtsprechung behandelten Fragen des Urlaubsrechts gelegt, die auch nach der gesetzlichen Neuregelung noch von Bedeutung sind und aus deren Entwicklung sich manche Bestimmung erklären lässt. So soll dieser Kommentar nicht nur das Bundesurlaubsgesetz erläutern, sondern sämtliche gesetzlichen urlaubsrechtlichen Bestimmungen, also das gesamte Urlaubsrecht behandeln.

An dieser Stelle sei allen besonders gedankt, die mich durch Hinweise und Anregungen bei der Neubearbeitung unterstützt haben.

Köln, den 23. Januar 1963

Dirk Neumann

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Teil A. Gesetzestext	
Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)	1
Teil B. Einleitung	
I. Entwicklung des Urlaubsrechts	5
1. Vor 1918	5
2. Nach 1918	6
3. Schrifttum bis 1945	7
4. Entwicklung nach 1945	7
5. Schrifttum nach 1945 bis zum Bundesurlaubsgesetz	9
II. Entstehung des Bundesurlaubsgesetzes	9
1. Einbringung des Bundesurlaubsgesetzes	9
2. Beratung des Gesetzes	10
3. Besondere Beratungspunkte	10
4. Zweite und Dritte Lesung	12
5. Behandlung im Bundesrat	13
6. Änderungen des Bundesurlaubsgesetzes	14
7. Schrifttum zum Bundesurlaubsgesetz seit 1963	16
Teil C. Kommentar	
Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)	
§ 1 Urlaubsanspruch	19
I. Anspruch auf Urlaub	21
II. Urlaubsjahr	24
III. Stichtag im Urlaubsjahr	26
IV. Erholungsurlaub	28
V. Rechtsnatur des Urlaubsanspruchs	33
VI. Rechtsbegriff des Anspruchs auf Erholungsurlaub	36
VII. Urlaub bei Insolvenz	43
§ 2 Geltungsbereich	47
I. Geltungsbereich	49
II. Arbeitnehmerbegriff	53
III. Unterteilung des Arbeitnehmerbegriffes	65
IV. Arbeitnehmerähnliche Personen	69
§ 3 Dauer des Urlaubs	74
I. Mindesturlaubsdauer	76
II. Fristberechnung für die Urlaubsdauer	77
III. Berechnung nach Werktagen	81
§ 4 Wartezeit	92
I. Bedeutung der Wartezeit	94
II. Berechnung der Wartezeit	97
III. Unterbrechung der Wartezeit	100
IV. Voller Urlaubsanspruch nach Wartezeit	106
§ 5 Teilurlaub	107
I. Zwöftelung des Urlaubs	109
II. Voraussetzungen von Teilurlaub und gekürztem Vollurlaub	111
III. Aufrundung und Stichtag	118
IV. Rückzahlung zu viel gezahlten Urlaubsentgelts	120
§ 6 Ausschluss von Doppelansprüchen	123
I. Anrechnung gewährten Urlaubs	124
	VII

Inhalt	Inhaltsübersicht
II. Bescheinigung und Auskunft	127
III. Urlaub bei Arbeitsplatzwechsel	128
§ 7 Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs	134
I. Festlegung der Urlaubszeit	138
II. Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates	147
III. Wirkungen herbeigeführter Fälligkeit	151
IV. Urlaubsverwirklichung durch den Arbeitnehmer	153
V. Unteilbarkeit des Urlaubs	159
VI. Übertragung des Urlaubs	163
VII. Urlaubsabgeltung	173
§ 8 Erwerbstätigkeit während des Urlaubs	182
I. Verbot von Erwerbstätigkeit im Urlaub	183
II. Sonstige Pflichten des Arbeitnehmers im Urlaub	187
III. Weitere Pflichten im Urlaub	189
§ 9 Erkrankung während des Urlaubs	190
I. Erkrankung vor und im Urlaub	191
II. Krankheit und Rechtsmissbrauch	197
§ 10 Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation	198
I. Entwicklung	200
II. Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation	201
III. Anspruch auf Entgeltfortzahlung	204
IV. Erklärung der Anrechnung	206
V. Abweichende Regelungen	207
§ 11 Urlaubsentgelt	207
I. Entwicklung	210
II. Arbeitsverdienst als Grundlage für die Urlaubsentgeltberechnung	211
III. Verdienstkürzungen	224
IV. Berechnung des Urlaubsentgelts	228
V. Zusätzliches Urlaubsgeld	231
VI. Auszahlung des Urlaubsentgelts	234
VII. Andere Regelungen	236
§ 12 Urlaub im Bereich der Heimarbeit	237
I. Grundsätzliches	239
II. Geltungsbereich	239
III. Für Heimarbeiter geltende Bestimmungen	241
IV. Entgeltberechnung	242
V. Entgeltsicherung	246
§ 13 Unabdingbarkeit	247
I. Unabdingbarkeit des Urlaubsanspruchs	249
II. Vorrang von Tarifverträgen	252
III. Das Günstigkeitsprinzip	258
IV. Verstoß gegen die Unabdingbarkeit	262
V. Sonderregelungen	270
§ 14 Berlin-Klausel	274
§ 15 Änderung und Aufhebung von Gesetzen	274
I. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften	275
II. Abgrenzung der urlaubsrechtlichen Bestimmungen untereinander	280
§ 15 a Überleitungsvorschrift	285
§ 16 Inkrafttreten	285

Teil D. Anhang

I. Arbeitsplatzschutzgesetz und Eignungsübungsgesetz	287
1. Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) (Auszug)	287
1. Kürzung des Erholungsurlaubs bei Wehr- und Zivildienst	288
2. Gewährung vor Beginn des Wehr- oder Zivildienstes	291
3. Übertragung und Abgeltung	292
4. Wehrübungen	294

Inhaltsübersicht	Inhalt
2. Eignungsübungsgesetz und VO zum Eignungsübungsgesetz (Auszug)	296
1. Geltung der VO zum Eignungsübungsgesetz	298
2. Urlaub bei Ausscheiden aus den Streitkräften	299
3. Urlaub bei Verbleiben in den Streitkräften	300
4. Urlaubsbescheinigung	301
5. Anrechnung der Eignungsübung	301
II. Sozialgesetzbuch (SGB)	
Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –	302
1. Entwicklung und Zweck des Zusatzurlaubs	304
2. Voraussetzungen für die Gewährung des Schwerbehindertenzusatzurlaubs	305
3. Zusatzurlaub	307
4. Zusatzurlaub für in Heimarbeit Beschäftigte	311
5. Erstattung der Kosten	312
III. Urlaubsbestimmungen für geistig oder körperlich behinderte Arbeitnehmer	313
<i>Saarland</i>	
1. Gesetz betreffend Regelung des Zusatzurlaubes für kriegs- und unfallbeschädigte Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (Auszug)	313
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend Regelung des Zusatzurlaubes für die kriegs- und unfallbeschädigte Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft.....	313
3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend Regelung des Zusatzurlaubes für kriegs- und unfallbeschädigte Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft.....	314
IV. Zusatzurlaub für Opfer des Nationalsozialismus	317
<i>Niedersachsen</i>	
– Niedersächsisches Urlaubsgesetz (Auszug)	317
<i>Rheinland-Pfalz</i>	
– Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz zur Regelung des Urlaubs (Urlaubsgesetz) (Auszug)	317
<i>Saarland</i>	
– Saarländisches Gesetz betreffend Regelung des Zusatzurlaubes für kriegs- und unfallbeschädigte Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (Auszug)	318
V. Jugendurlaub	
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (Auszug)	319
1. Entwicklung.....	320
2. Geltungsbereich.....	321
3. Dauer des Jugendurlaubs.....	323
4. Jugendliche in Heimarbeit	325
5. Anzuwendende Vorschriften des BUrlG	326
6. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.....	327
VI. Urlaub nach dem Seemannsgesetz	328
§ 53 Urlaubsanspruch	329
§ 54 Urlaubsdauer	331
§ 55 Urlaubsgewährung	334
§ 56 Heimaturlaub	335
§ 57 Urlaubsentgelt	337
§ 58 Erkrankung während des Urlaubs	339
§ 59 Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses während des Beschäftigungsjahres	339
§ 60 Urlaubsabgeltung	341
§ 61 Landgang	342
VII. Elternzeit – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	344
§ 15 Anspruch auf Elternzeit	346
§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit	353
§ 17 Urlaub	357
§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte	362
VIII. Mutterschutzgesetz	363
§ 17 Erholungsurlaub	363

Inhalt	Inhaltsübersicht
IX. Landesrechtliche Bestimmungen über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendpflege	366
1. <i>Baden-Württemberg</i> – Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit	367
2. <i>Bayern</i> – Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit	368
3. <i>Berlin</i> – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	370
4. <i>Brandenburg</i> – Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	370
5. <i>Bremen</i> – Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz	371
6. <i>Hamburg</i> – Gesetz über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter	372
7. <i>Hessen</i> – Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch	373
8. <i>Mecklenburg-Vorpommern</i> – Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz)	375
9. <i>Niedersachsen</i> – Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports	376
10. <i>Nordrhein-Westfalen</i> – Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)	377
11. <i>Rheinland-Pfalz</i> – Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit	379
12. <i>Saarland</i> – Gesetz über Sonderurlaub ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit	381
13. <i>Sachsen</i> – Gesetz des Freistaates Sachsen über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendhilfe	382
14. <i>Sachsen-Anhalt</i> – Gesetz zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen	383
15. <i>Schleswig-Holstein</i> – Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz)	385
– Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung)	385
16. <i>Thüringen</i> – Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz	387
X. Landesrechtliche Bestimmungen über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer	388
1. <i>Berlin</i> – Berliner Bildungsurlaubsgesetz	393
2. <i>Brandenburg</i> – Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz)	396
3. <i>Bremen</i> – Bremisches Bildungsurlaubsgesetz	404
4. <i>Hamburg</i> – Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz	408
5. <i>Hessen</i> – Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub	412
6. <i>Mecklenburg-Vorpommern</i> – Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz)	419
7. <i>Niedersachsen</i> – Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz)	423

beck-shop.de

Inhaltsübersicht	Inhalt
8. <i>Nordrhein-Westfalen</i>	
– Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	428
9. <i>Rheinland-Pfalz</i>	
– Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz)	438
10. <i>Saarland</i>	
1. Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz	442
2. Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz	450
11. <i>Sachsen-Anhalt</i>	
– Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz)	455
12. <i>Schleswig-Holstein</i>	
– Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) für das Land Schleswig-Holstein	457
XI. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2009 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	466
XII. Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub	477
Sachverzeichnis	483

beck-shop.de